

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN  
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)  
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Weitere Änderungsvorschläge**

## Vorschlag zur Änderung und Klarstellung der Sondervorschrift 803

Eingereicht von der Regierung der Niederlande<sup>1</sup>

### *Zusammenfassung*

<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	Klarstellung des Abschnitts 3.3.1 ADN, Sondervorschrift 803, als Folgemaßnahme zu INF.22, diskutiert in der Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im Januar 2015
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Änderung der Sondervorschrift 803.
<b>Verbundene Dokumente:</b>	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52 (Absatz 27 und Anlage III); WP.15/AC.2/26/INF.22

### Einleitung

1. In der sechszwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (Januar 2015) legten die Niederlande das informelle Dokument INF.22 vor, das die Sondervorschrift 803 betreffend die Beförderung von Kohle in loser Schüttung zum Gegenstand hat.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2016/23 verteilt.

2. Das niederländische Dokument zielte auf die Klarstellung dieser Sondervorschrift ab, die im August 2014 geändert worden war. Besonders betroffen war Buchstabe c bezüglich der Überwachung der Kohletemperatur ab dem ersten Tag der Überschreitung der maximalen Reisedauer. Nach Ansicht der Niederlande könnte diese Verpflichtung falsch interpretiert werden und bedarf daher einer Klarstellung.

3. In seinem Protokoll ECE/TRANS/WP.15/AC.2/53, Abs. 23, forderte der Ausschuss die Niederlande auf, zu dieser Frage einen offiziellen Vorschlag zu unterbreiten, um den vorgetragenen Bemerkungen Rechnung zu tragen.

## Änderungsvorschläge

4. Die vorgeschlagene Änderung trägt den im Rahmen der Behandlung des Dokuments INF.22 vorgebrachten Bemerkungen und den beschlossenen Änderungen zu Sondervorschrift 803, wie in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52 (Anlage III) veröffentlicht, Rechnung (**neuer Text ist fettgedruckt und unterstrichen**):

„SV 803 Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die in loser Schüttung befördert werden, unterliegen nicht den Bestimmungen des ADN, wenn

- a) die Temperatur der Ladung vor, während oder unmittelbar nach der Beladung des Laderaums 60°C nicht überschreitet;
- b) die vorgesehene Beförderungsdauer ohne Temperaturüberwachung, die in der nachfolgenden Tabelle in Abhängigkeit von der Temperatur der Ladung vor, während oder unmittelbar nach der Beladung des Laderaums aufgeführten maximalen Reisedauern nicht überschreitet:

<i>maximale Verladetemperatur in °C</i>	<i>maximale Reisedauer in Tagen</i>
60	10
50	18
40	32
30	57

- c) im Falle, dass die tatsächliche Beförderungsdauer die unter b) genannte maximale Reisedauer überschreitet, ab dem ersten Tag der Überschreitung eine Temperaturüberwachung sichergestellt ist; **die erforderliche Überwachungseinrichtung muss sich ab dem ersten Beförderungstag nach der maximalen Reisedauer an Bord befinden;**
- d) der Schiffsführer bei der Beladung in nachweisbarer Form Instruktionen erhält, wie im Falle einer wesentlichen Erwärmung der Ladung zu verfahren ist.“

## Weiteres Vorgehen

5. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Vorschläge in Absatz 4 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*